

wird — und das gilt für das *Wesen* wie für die notwendigen *Organisationsformen* des Volkseigentums gleichermaßen.

„Mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse beginnen alle Elemente des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, darunter auch die Produktionsverhältnisse selbst, sich auf der eigenen Grundlage des Sozialismus zu entwickeln. Die Gesetzmäßigkeiten und Kategorien der sozialistischen Gesellschaftsformation, darunter Warenproduktion, Wertgesetz, Preis und Gewinn ..., existieren auch im Sozialismus objektiv, weil sie zutiefst in den gegenwärtigen konkreten Bedingungen des Wechsel Verhältnisses von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen verwurzelt sind. Deshalb besteht die Aufgabe der wissenschaftlichen Führungstätigkeit beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsformation nicht darin, diese Kategorien zu überwinden, sondern darin, sie im Interesse der Werktätigen vollständig auszunutzen.“<sup>24</sup>

Das bedeutet: Dem *Wesen* nach ist Volkseigentum heute ein Prozeß gesamtgesellschaftlicher Aneignung, der unter den Bedingungen und im Einklang mit den Erfordernissen einer entfalteten sozialistischen Warenproduktion planmäßig verwirklicht wird. Seine Wesenszüge kann man darin sehen:

— Volkseigentum ist eine Aneignung, die durch einen volkswirtschaftlich-koooperativen Prozeß<sup>25</sup> von Produzentenkollektiven ausgeübt wird, welche *ein* Ganzes bilden und mit (vollständig) vergesellschafteten Produktionsmitteln arbeiten.<sup>26</sup> Sie basiert also auf einer *organischen Vereinigung von sachlichen und persönlichen Produktionsbedingungen*, von Produktionsmitteln und Produzenten, die auf *gesamtgesellschaftlicher Ebene* vollzogen ist und einen einheitlichen Wirtschaftsorganismus mit einer einheitlichen Gesamtleitung verkörpert. Jede Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und die Unterwerfung der Produzenten unter einen fremden Willen sind damit ausgeschlossen. Hier liegt vielmehr die Aneignung eigener kooperativer Arbeit vor, die von den Werktätigen selbst bzw. von *ihren* Leitungsorganen organisiert, geleitet und kontrolliert wird.

— Volkseigentum ist *gesellschaftlich-planmäßige* Aneignung, die nach Maßgabe und zur Verwirklichung objektiver gesellschaftlicher Gesetzmäßigkeiten bewußt gestaltet wird.<sup>27</sup> Ihr ist daher die Aufhebung der Isolierung der einzelnen Produzenten und Produzentenkollektive vom gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang *unmittelbar* immanent. Das Substrat einer solchen Aneignung ist das produktive Tätigwerden des vergesellschafteten Gesamtarbeiters; ihr Ziel ist die optimale Mehrung des Nationaleinkommens, die ständige Vervollkommnung der vergesellschafteten sachlichen Produktionsbedingungen, die immer bessere Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Gesellschaftsmitglieder, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit und die Entfaltung aller sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen.<sup>28</sup>

— Volkseigentum wird von Betrieben, ihren Verbänden und den zentralen

24 w. Ulbricht, a. a. O., S. 22 f.

25 vgl. hierzu die Marxsche Lehre von den kooperativen Arbeitsprozessen und vom Gesamtarbeiter („Das Kapital“, Bd. I, a. a. O., S. 340 ff., 531). — „Die Form der Arbeit vieler, die in denselben Produktionsprozeß oder in verschiedenen, aber zusammenhängenden Produktionsprozessen planmäßig neben- und miteinander arbeiten, heißt Kooperation“ (a. a. O., S. 344).

26 Nach den Worten von K. Marx handelt es sich hier insoweit um „einen Verein freier Menschen. . . die mit gemeinschaftlichen Produktionsmitteln arbeiten und ihre vielen individuellen Arbeitskräfte selbstbewußt als eine gesellschaftliche Arbeitskraft verausgaben“ (a. a. O., S. 92; vgl. ferner a. a. O., S. 789 ff.).

27 Vgl. F. Engels, „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 264.

28 Vgl. W. Ulbricht, a. a. O., S. 24.